



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 05 | 06. Februar 2026
www.mainz.de/amtsblatt





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Allgemeinverfügung Fastnacht 2026	3
◆ Verschiebung der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz	8
◆ Zusätzliche Reinigungszeiten der Straßenreinigung an Fastnacht (15.02 und 16.02.2026)	8
◆ Bauleitplanverfahren "Wildgrabental (B 169)"	8
◆ Bekanntmachung der Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach	10
◆ Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers Mainz Oberstadt	10
◆ Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024	12
◆ Vereinfachte Umlegung "Benjamin-Franklin-Straße"	12
◆ Allgemeinverfügung zur Wegbenennung in Mainz-Bretzenheim	13
◆ Allgemeinverfügung zur Platzbenennung in Mainz-Ebersheim	14
◆ Wochenmarkt in Gonsenheim	16
◆ Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	16
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	17
◆ Haupt- und Personalausschuss 28.01.2026	17
→ Gremien	17
◆ Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen	17
→ Stellenausschreibungen	17
◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Fachangestellte	17
◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Bibliothekar:in	17
◆ Stadtarchiv: Sachbearbeitung	18
◆ Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung Kita	18
◆ Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit	18
◆ Amt für Jugend und Familie: Koordinator:in	18
◆ Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit	18

- ◆ Stadtplanungsamt: Baustellenmanagement und verkehrsrechtliche Anordnungen 18
- ◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in 18
- ◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung 18
- ◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in 18
- ◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Schreiner:in/Tischler:in 18
- ◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Projektcontrolling/Haushaltsabwicklung 18
- ◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung 18
- ◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Metallbauer:in 18
- ◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Assistenz der Abteilungsleitung 18
- ◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung 18
- ◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung 18
- ◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung 18
- ◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung 19
- ◆ Direkt bewerben 19

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Presse und Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus „Große Bleiche“ und im Stadthaus „Kaiserstraße“ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Fastnacht 2026

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit dem Mitführen von Glasbehältnissen am Donnerstag, 12.02.2026 und Montag, 16.02.2026 im Innenstadtbereich

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015, zuletzt geändert am 10.02.2021, erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Glasverbot Weiberdonnerstag

In der Zeit von Donnerstag („Weiberdonnerstag“), 12.02.2026, 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches), zu betreten und solche dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- c) Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißenliliengasse
- d) Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der räumliche Geltungsbereich des Glasverbots ist in der anliegenden Karte (**Anlage 1**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Glasverbot sowie Verkaufs- und Abgabeverbot Rosenmontag bis Fastnachtsdienstag

In der Zeit von Montag („Rosenmontag“), 16.02.2026, 08:00 Uhr bis Dienstag („Fastnachtsdienstag“), 17.02.2026, 08:00 Uhr gilt Folgendes:

1. Glasverbot

Es ist untersagt, in dem genannten Zeitraum die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches), zu betreten und solche dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße
- c) Kötherhofstraße
- d) Ballplatz vom Schillerplatz bis zum Durchgang zur Weißenliliengasse, einschließlich des Durchgangs
- e) Ludwigstraße einschl. Nebenplätze und Grünanlagen
- f) Große Langgasse ab Einmündung Emmeransstraße bis zur Ludwigsstraße
- g) Weißenliliengasse ab Hausnummer 31 bis zur Ludwigsstraße



- h) Gymnasiumstraße von der Großen Langgasse bis zur Hausnummer 2
- i) Dominikanerstraße einschließlich des Parkplatzes
- j) Vordere Präsenzgasse
- k) Fuststraße von der Ludwigsstraße bis Ende des Tritonsplatzes (Kleines Haus des Staatstheaters)
- l) Tritonplatz
- m) Gutenbergplatz
- n) Georg-Moller-Passage
- o) Schöfferstraße
- p) Alte Universitätsstraße eingegrenzt durch die Linie der Ecken der Häuser Alte Universitätsstraße 19 und Schusterstraße 19 bis zur Schöfferstraße einschließlich des Platzes vor der Alten Universität
- q) Höfchen einschließlich der Grünanlagen
- r) Markt
- s) Liebfrauenplatz
- t) Fischtorstraße bis Höhe Geschäft „Fisch Jakob“

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der räumliche Geltungsbereich des Glasverbots ist in der anliegenden Karte (**Anlage 2**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Glasverkaufs- und Abgabeverbot

Weiter sind in dem genannten Zeitraum in dem nachfolgend definierten Bereich der Stadt Mainz der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen. Gewerbetreibende haben in diesem Bereich sicherzustellen, dass Gläser und Glasflaschen, die innerhalb von Gaststätten und Einzelhandelsbetrieben zulässigerweise genutzt werden dürfen, nicht aus den Räumlichkeiten mit herausgenommen und in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden.

Für alle Gaststättenbetriebe in dem definierten Bereich ist in dem unter Ziffer II. definierten Zeitraum der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien untersagt.

Dieses Verkaufs- und Abgabeverbot gilt auf der vollständigen Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der unter Ziffer II. 1. festgelegten Glasverbotszone sowie zusätzlich darüber hinaus auch noch in den nachfolgend genannten Bereichen:

- a) Weißliliengasse bis Einmündung Eppichmauergasse
- b) Eppichmauergasse bis Einmündung Ballplatz
- c) Ballplatz
- d) Gaustraße von Einmündung Acker bis Höhe Gaustraße Hausnummer 52
- e) Kronberger Hof ab Kreuzung Emmeransstraße und Fuststraße bis zum Tritonplatz
- f) Große Langgasse zwischen Hausnummer 7 und 1 und Kreuzung Emmeransstraße
- g) Welschnonnengasse zwischen Hausnummer 24 und Einmündung Große Langgasse

Der räumliche Geltungsbereich des Verkaufs – und Abgabeverbots ist in der anliegenden Karte (**Anlage 3**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Ausnahmen

Ausgenommen von den Verbote nach Ziffern I. und II. ist das Mitführen und die Abgabe von Glasbehältnissen durch Getränkeliweranten sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen, so insbesondere Anlieger. Außerdem gilt die Ausnahme für medizinische Produkte und Medikamente. Die Behältnisse sind in diesen Fällen mittels z.B. einer Tragetasche zu verpacken und für die Feiernden nicht sichtbar in den häuslichen Gebrauch zu verbringen.



IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I S. 328) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Einsichtnahme

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 410 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz eingelegt werden.

Hinweis:

Nachtblieftästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, den 30. Februar 2026

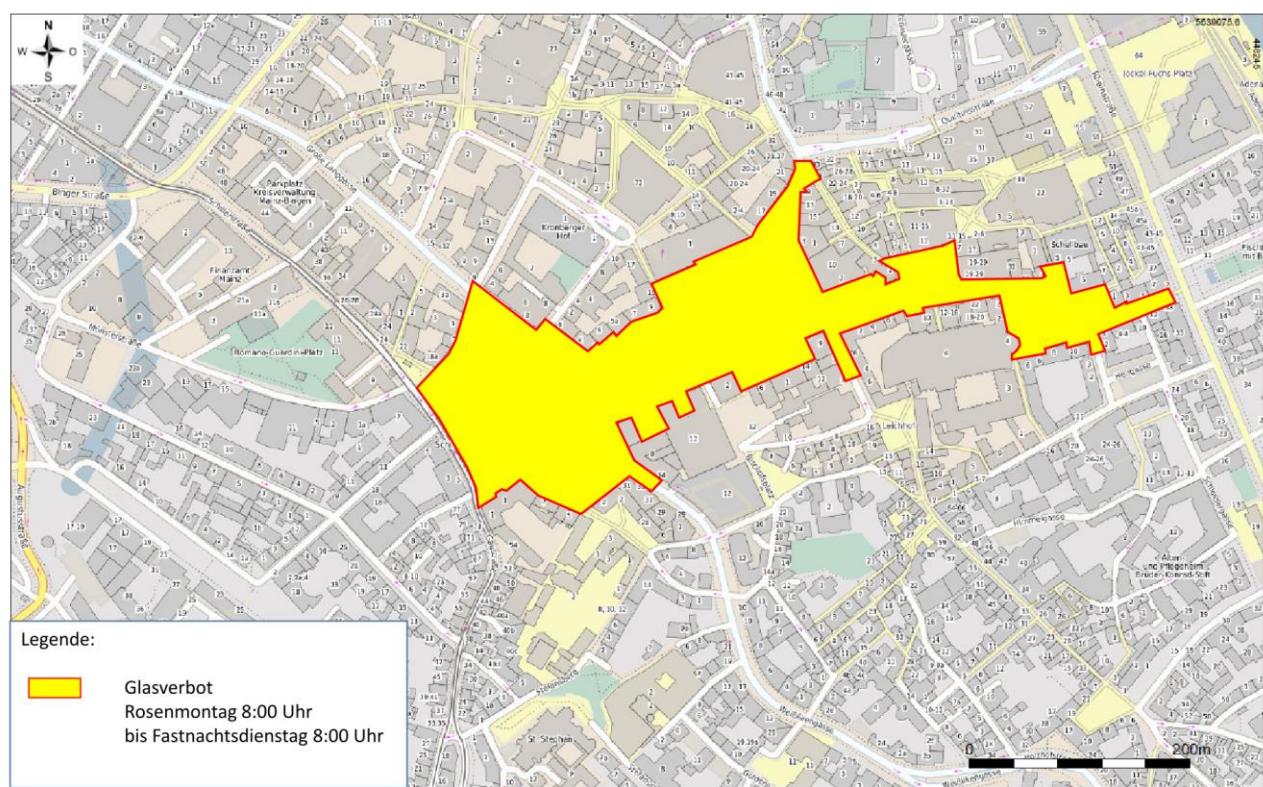
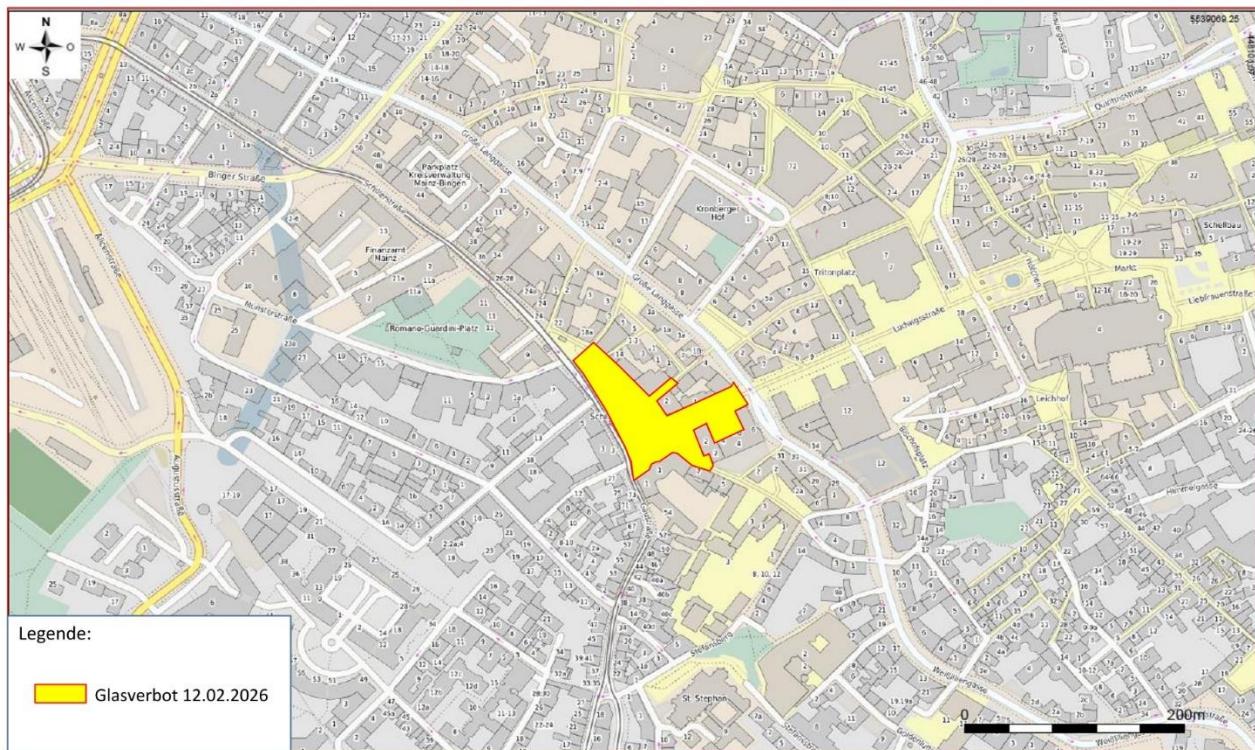
Stadtverwaltung Mainz

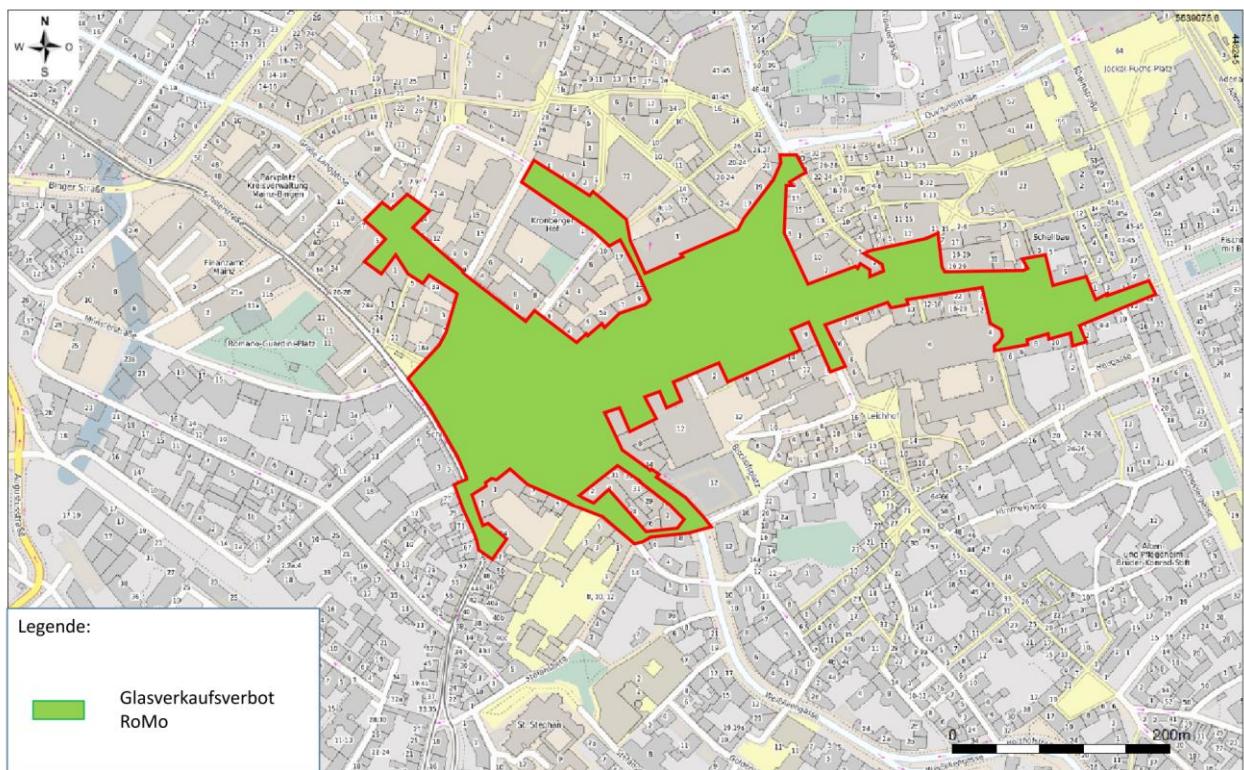
Im Auftrag

Tobias Jung
Abteilungsleitung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlagen:

- 1 – Glasverbotszone Weiberdonnerstag
- 2 – Glasverbotszone Rosenmontag bis Fastnachtsdienstag
- 3 – Glasverkaufsbereiche Rosenmontag







Verschiebung der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz

in der Woche vom 16.-20. Februar 2026 (Fastnachtswochen)

In der Fastnachtswöche verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr in der Stadt Mainz um jeweils einen Tag zum Wochenende hin. Am Rosenmontag findet keine Abfuhr statt.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, den 21. Februar 2026.

Am Rosenmontag, den 16. Februar 2026, sind alle Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren, der Umweltladen und die Verwaltung geschlossen.

Das Schadstoffmobil fällt am Rosenmontag aus.

Die Abfuhrtermine finden Sie unter
mz.kaw-mainz-bingen.de.

Zu diesen Zeiten kann es durch den Einsatz von Reinigungsmaschinen zu Lärmimmissionen kommen. Die Anwohnerinnen und Anwohner werden um Verständnis gebeten.

Mainz, 03. Februar 2026

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Bauleitplanverfahren "Wildgrabental (B 169)"

Erneuter Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 04.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Wildgraben (B 169)"

beschlossen.

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

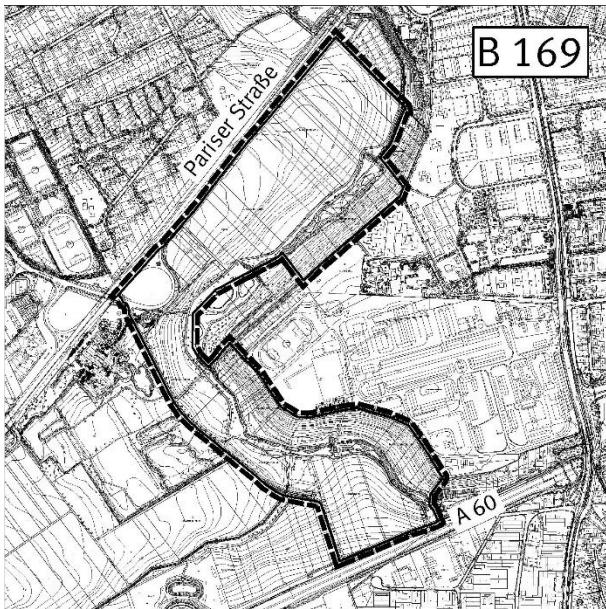
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B 169" befindet sich in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim in der Flur 6 sowie teilweise in der Flur 17 und wird begrenzt:

- im Norden durch den bestehenden Wirtschaftsweg (Flurstück 204) entlang der Dauerkleingärten südlich des Wildgrabens,
 - im Osten durch die Dauerkleingärten westlich der Berliner Siedlung, den Wirtschaftsweg (Dampfbahnweg) entlang der Bebauung im Berliner Viertel, den Wildgraben sowie die südliche Grenze der Kurmainz-Kaserne,
 - im Süden durch die BAB 60 sowie den "Ziegeleipfad" in Verlängerung der "Alten Ziegelei".



- im Westen durch die Pariser Straße (B 40) und die "Alte Ziegelei".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wildgrabental (B 169)" und dessen Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 18.02.2026 bis 06.03.2026 einschließlich

bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz** öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3829 oder 06131/12-4359 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegt im o. g. Zeitraum der Entwurf des o. a. Bauleitplanes sowie dessen Begründung im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz**, und in der **Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim, Bahnstraße 8-12, 55128 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und dessen Begründung auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/oeffentlichkeitsbeteiligung.php

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz **www.geoportal.rlp.de** veröffentlicht.

Hinweise:

Äußerungen können bis zum 06.03.2026 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch auf dem Postweg dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes "Wildgrabental (B 169)" soll die Bewahrung der landschaftlichen und topografischen Eigenheiten des freien und unbebauten Landschaftsräumes im Bereich des Wildgrabens sein. Darüber hinaus soll mit dem Bebauungsplan die klimatologische und ökologische Funktion des Naturraums geschützt und die Funktion als Naherholungsraum langfristig sichergestellt und weiterentwickelt werden. Ebenso soll die Biodiversität in diesem Bereich gefördert werden.



Dabei soll aus planungsrechtlicher Sicht insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, und diesbezüglich die Höhe baulicher Anlagen, vor dem Hintergrund des unbebauten Freiraumes städtebaulich sinnvoll geregelt werden. Die bauliche Inanspruchnahme soll auf das zur Weiterführung der Bestandsnutzungen notwendige Maß begrenzt werden. Hierzu soll eine Prüfung erfolgen, ob bzw. inwiefern einzelne bauliche Anlagen die bereits im Bestand unter die Privilegierung nach § 35 BauGB fallen, auch künftig im Bereich des Wildgrabentals zulässig sein sollen.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 06. Februar 2026
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach

Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach.
Einsichtnahme und Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde den Mitgliedern am 03.02.2026 zugeleitet.

Sie, die Bürgerinnen und Bürger, haben nun die Möglichkeit, ab sofort bis zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Flügelsbach-Kinsbach Einsicht in die Haushaltssatzung 2026 und die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Die Einsichtnahme ist in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant'Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim (Herrn Christopher Schaad Tel. 06133 4901-313 oder per Mail an christopher.schaad@vg-rhein-selz.de) möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ferner können Sie von der Bekanntmachung an, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, schriftlich oder elektronisch (christopher.schaad@vg-rhein-selz.de) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einreichen; über diese Vorschläge wird dann der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Flügelsbach-Kinsbach befinden.

Flügelsbach-Kinsbach 30. Februar 2026
Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach

gez.

Dr. Dieter Thomas Tietze
Mitglied der Verbandsversammlung

Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers Mainz Oberstadt

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in
das Wählerverzeichnis
und über die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers
Mainz Oberstadt am 8. März 2026
und die etwaige Stichwahl am 22. März 2026**

I.

Das Wählerverzeichnis wird vom 17.02.2026 - 20.02.2026 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Briefwahlbüro, Stadthaus Große Bleiche 45, Erdgeschoss, 55116 Mainz, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen



überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß

§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftsperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 15.02.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 20.02.2026, Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Mainz Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat.

Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular (Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine

von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.mainz.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahlbuero@stadt.mainz.de

Wer seine Briefwahlunterlagen persönlich im Briefwahlbüro in Empfang nimmt, kann seine Stimme direkt vor Ort abgeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Mainz vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag, 06.03.2026, 18 Uhr, **bei einer etwaigen Stichwahl bis Freitag, 20.03.2026, 15 Uhr**, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz beantragt werden.

VI.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten



- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn, nach innen gefaltet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die Stadtverwaltung Mainz.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Mainz abgesandt werden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Mainz am Tag der Wahl bis spätestens 18 Uhr abgegeben werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Mainz, 31. Januar 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024
hier: Berufung einer Ersatzperson im
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 wird Herr Maximilian Schmidt (SPD) als Nachfolger von Herrn Paul Stenner gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Laubenheim berufen.

Mainz, 30. Januar 2026
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Vereinfachte Umlegung "Benjamin-Franklin-Straße"

Öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für das Verfahrensgebiet „Benjamin-Franklin-Straße“, Gemarkung Mainz, vom 18.11.2025 am 27.01.2026 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 83 (2) BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden



veranlasst.

Marie-Luise-Bonn-Weg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Mainz, - Umlegungsausschuss- Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle: Am 87er Denkmal -Zitadelle Bau C-, 55131 Mainz) erhoben werden.

Nachtbrieftästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

zu benennen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses wird folgende Allgemeinverfügung gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlassen:

1. Die im nachfolgenden verkleinerten Kartenausschnitt gekennzeichnete Verkehrsfläche wird in „Marie-Luise-Bonn-Weg“ benannt.



Mainz, 06. Februar 2026
Landeshauptstadt Mainz
-Umlegungsausschuss-

gez.

Peter Henschel
stellv. Vorsitzender

Allgemeinverfügung zur Wegbenennung in Mainz-Bretzenheim

Aktz.: 62 85 02 Bre 37

Straßenschlüssel	79415
Postleitzahl	55128
Statistischer Bezirk	5123
Kommunalwahlbezirk	5103
Bundestagswahlbezirk	5103

I.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde gehört auch die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 beschlossen, den Weg im Wildgrabental, der vom Ziegeleipfad bis zur Kreuzung mit dem Weg „Am Rodelberg“ parallel zur „Pariser Straße“ verläuft, in

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen



Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die Benennung von Straßen und Plätzen mit postalischen Charakter erfolgt unter anderem im Interesse der Allgemeinheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Straßen- und Platznamen sollen eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet gewährleisten, die insbesondere bei Einsätzen des Rettungsdienstes von erheblicher Bedeutung ist. Im Falle eines etwaigen Widerspruchsverfahrens könnten Missverständnisse über den Straßen- bzw. Platznamen zu Orientierungsschwierigkeiten führen, die einer schnellen und reibungslosen Auffindbarkeit von Adressaten entgegenstehen. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden und stellt demnach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Das mögliche Interesse einer/eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat demnach gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung, d. h. der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, zurückzutreten.

III. Sonstiges

1. Der Stadtratsbeschluss zur Benennung als Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Internet über die Homepage der Stadt Mainz (Rubrik „Ratsinformationsportal“ im Sitzungskalender unter „Stadtrat“ als Tagesordnungspunkt 83 der Sitzung vom 26. November 2025) eingesehen werden. Eine Einsichtnahme kann auch bei der Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Am 87er Denkmal, Zitadelle Bau C, im Zimmer 217 während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 3177 erfolgen.

2. Kurzbiografie von Marie-Luise Bonn

Marie-Luise Bonn wurde am 1. Juni 1935 geboren. Sie war eine prägende Figur der Mainzer Kommunalpolitik und engagierte SPD-Politikerin; insbesondere in Mainz-Bretzenheim, wo sie von 1989 bis 1994 Ortsvorsteherin war und bis 2004 im Ortsbeirat wirkte. Ihr Herzensprojekt, die Alte Ziegelei, entwickelte sie zu einem kulturellen Treffpunkt. Marie Luise Bonn, ehrenvoll als „Mutter der Ziegelei“ bezeichnet, bleibt Vorbild für bürgerschaftliches Engagement. Sie verstarb am 9. April 2022 im Alter von 86 Jahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, 28. Januar 2026

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Marianne Grosse

Beigeordnete

Allgemeinverfügung zur Platzbenennung in Mainz-Ebersheim

Aktz.: 62 85 02 Eb

Straßenschlüssel	79416
Postleitzahl	55129
Statistischer Bezirk	6233
Kommunalwahlbezirk	6205
Bundestagswahlbezirk	6205

I.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde gehört auch die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebiets.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 beschlossen, den neuen Mehrgenerationenplatz in Mainz-Ebersheim in

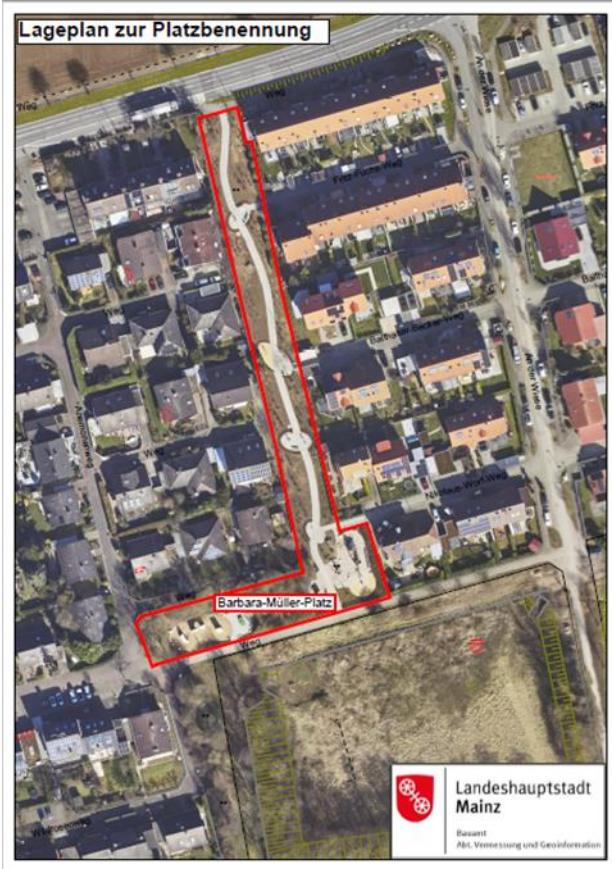
Barbara-Müller-Platz

zu benennen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses wird folgende Allgemeinverfügung gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m.

§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlassen:

4. Die im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Fläche wird in „Barbara-Müller-Platz“ benannt.



5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben
(§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die Benennung von Straßen und Plätzen mit postalischem Charakter erfolgt unter anderem im Interesse der Allgemeinheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Straßen- und Platznamen sollen eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet gewährleisten, die insbesondere bei Einsätzen des Rettungsdienstes von erheblicher Bedeutung ist. Im Falle eines etwaigen Widerspruchsverfahrens könnten

Missverständnisse über den Straßen- bzw. Platznamen zu Orientierungsschwierigkeiten führen, die einer schnellen und reibungslosen Auffindbarkeit von Adressaten entgegenstehen. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden und stellt demnach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Das mögliche Interesse einer/eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat demnach gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung, d. h. der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, zurückzutreten.

III. Sonstiges

3. Der Stadtratsbeschluss zur Benennung als Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Internet über die Homepage der Stadt Mainz (Rubrik „Ratsinformati onsportal“ im Sitzungskalender unter „Stadtrat“ als Tagesordnungspunkt 84 der Sitzung vom 26. November 2025) eingesehen werden. Eine Einsichtnahme kann auch bei der Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Am 87er Denkmal, Zitadelle Bau C, im Zimmer 217 während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 3177 erfolgen.

4. Kurzinformation zu Barbara Katharina Müller
Barbara Katharina Müller wurde am 25.07.1936 geboren und verstarb im Jahr 2015.
Sie lebte in Mainz-Ebersheim und hinterließ ein bedeutendes Vermächtnis für ihre Heimatgemeinde.
Als Erblässerin verfügte sie, dass die Barmittel aus ihrem Nachlass dem Gemeindewohl in Mainz-Ebersheim zugutekommen sollen; insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport. Ihr letzter Wille wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz umgesetzt.
Obwohl über ihr persönliches Leben nur wenige öffentliche Details bekannt sind, bleibt sie als stille Wohltäterin in ehrenvoller Erinnerung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.



Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, 28. Januar 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Wochenmarkt in Gonsenheim

Wochenmarkt in Gonsenheim am Fastnachtssamstag, 14.02.2026

Aufgrund der Fastnachtsveranstaltung mit Ratshausstürmung und des Fastnachtsumzuges in Gonsenheim sind Sicherheitsvorkehrungen und Straßensperrungen erforderlich. Daher endet das Markttreiben gemäß Nr. 2 Abs. 3 der Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz auf dem Gonsenheimer Wochenmarkt in der Kirchstraße am Samstag, den 14.02.2026, vorzeitig um 12:00 Uhr.

Mainz, 06. Februar 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Petra Henkel
Amtsleitung Wirtschaft und Liegenschaften

Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 5. Februar 2026

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBL Seite 473, 475)) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeB) vom 3. Dezember 1974 (GVBL Seite 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBL

Seite 473) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen.

§1 Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

Die Stadt Mainz erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen allgemeiner Art nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBL Seite 277) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis des Landes und die nachfolgenden Vorschriften eine Rahmengebühr vorsehen, kann die zu erhebende Gebühr unter Beachtung der Ermessensgrundsätze sowie der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden.

§ 2 Gebühren für sonstige Amtshandlungen

Für folgende Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, erhebt die Stadt Mainz die nachstehenden Gebühren und Auslagen:

1. Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt bei der Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommenssteuergesetzes (ESTG) erhebt die Stadt Mainz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

220,00 € bis 1.100,00 €

2. Für Amtshandlungen betreffend den Vollzug der Zweckentfremdungsverbots-satzung, einschließlich der Genehmigung von Zweckentfremdungen von Nutzungen des Wohnraums zu anderen als auf Dauer angelegten Wohnzwecken gem. § 4 Zweckentfremdungsverbortssatzung

je angefangene Arbeitsviertelstunde
nach Zeitaufwand

3. Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmeverbilligungen und andere nach § 2 LGeB gebührenpflichtige Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je Amtshandlung

5,00 € bis 500,00 €

§§1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines



Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. Seite 277) gelten entsprechend.

§ 3

Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGeB) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 22. Mai 1997 mit den jeweiligen gültigen Gebührenverzeichnissen, zuletzt geändert am 17. April 2002, außer Kraft.

Mainz, 5. Februar 2026

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Haupt- und Personalausschuss 28.01.2026

TOP 8.01 Beschlussvorlage 0040/2026

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt

TOP 8.02, Beschlussvorlage 0038/2026

Der Haupt- und Personalausschuss stellt das Benehmen zur Besetzung der Schulleitungsstelle gemäß § 26 Abs. 5 Schulgesetz Rheinland-Pfalz her.

TOP 8.03, Beschlussvorlage 0216/2026

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage der Einzelpersonalie zugestimmt.

→ Gremien

Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am Dienstag, 10. Februar 2026, 16.30 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 3. November 2025
2. Bericht über Tätigkeitsfeld Chancengleichheit am Arbeitsmarkt - Sandra Thomson, Agentur für Arbeit in Mainz
3. Bericht Gewalt gegen Kinder und Frauen einschließlich häuslicher Gewalt - Staatsanwaltschaft Mainz, Dr. Thomas Kröger
4. Personelle Situation im Frauenbüro (Gleichstellungsstelle) der Landeshauptstadt Mainz
5. Verschiedenes

Mainz, 28. Januar 2026

Stadtverwaltung Mainz
gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Amt für Kultur und Bibliotheken: Fachangestellte
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in
der Wissenschaftlichen Bibliothek, Schwerpunkt
Benutzung (m/w/d)
Kennziffer 42/03

Amt für Kultur und Bibliotheken: Bibliothekar:in
Bibliothekar:in, Schwerpunkt
Kinderbibliotheksangebote in der Öffentlichen Bücherei
(m/w/d)
Kennziffer 42/05



Stadtarchiv: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Magazin und Benutzer:innenbetreuung
(m/w/d)
Kennziffer 47/01

Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung Kita

Stellvertretende Leitung Kita Jakob-Laubach-Straße
(m/w/d)
Kennziffer 51/05

Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit, Vorzimmer Amtsleitung (m/w/d)
Kennziffer 51/06

Amt für Jugend und Familie: Koordinator:in

Koordinator:in der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mainz (m/w/d)
Kennziffer 51/08

Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit, Vorzimmer Abteilungsleitung (m/w/d)
Kennziffer 51/09

Stadtplanungsamt: Baustellenmanagement und verkehrsrechtliche Anordnungen

Baustellenmanagement und verkehrsrechtliche Anordnungen (m/w/d)
Kennziffer 61/08

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in

Gärtner:in im Bereich Revier II, Bezirk Süd (m/w/d)
Kennziffer 67/09

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Grünpflege (m/w/d)
Kennziffer 67/10

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in

Gärtner:in in der Baumpflanzkolonne (m/w/d)
Kennziffer 67/12

Gebäudewirtschaft Mainz: Schreiner:in/Tischler:in

Schreiner:in/Tischler:in (m/w/d)
Kennziffer 69/03

Gebäudewirtschaft Mainz:

Projektcontrolling/Haushaltsabwicklung
Projektcontrolling/Haushaltsabwicklung (m/w/d)
Kennziffer 69/04

Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Verwaltung Hausmeisterservice
(m/w/d)
Kennziffer 69/05

Gebäudewirtschaft Mainz: Metallbauer:in

Metallbauer:in (m/w/d)
Kennziffer 69/06

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Assistenz der Abteilungsleitung

Assistenz der Abteilungsleitung Wirtschafts- und Strukturförderung (m/w/d)
Kennziffer 80/01

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:

Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Messen und Märkte, Marktmeister:in
(m/w/d)
Kennziffer 80/02

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:

Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Landwirtschafts-, Weinbau- und Forstangelegenheiten (m/w/d)
Kennziffer 80/03

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:

Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung (m/w/d)
Kennziffer 80/04



Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:

Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung / Projektarbeit

Werberechte (m/w/d)

Kennziffer 80/05

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung